

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0532021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand sind 20 auf der Internetplattform [...] veröffentlichte Videos, die ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstoßen 9 der beanstandeten Inhalte gegen den Tatbestand der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen gem. § 201a StGB und sind damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 18.10.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit der nachfolgenden Inhalte auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 22.11.2019 beraten und am 25.10.2021 wie folgt entschieden:

Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstoßen von den gemeldeten Inhalten die untenstehend mit den Nummern 1, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 12 und 20 versehenen Inhalte gegen § 201a Abs.1 Nr. 1 und 2 StGB und sind damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Von den gemeldeten Inhalten verstoßen die untenstehend mit den Nummern 7, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 aufgeführten Inhalte nicht gegen § 201 a StGB und sind

nicht rechtswidrig.

Der gemeldete, untenstehend mit der Nummer 2 versehene Inhalt war bei Einberufung des Prüfausschusses bereits gelöscht und konnte daher nicht bewertet werden.

I. Sachverhalt

Gerügt wurden insgesamt 20 Videos, die auf der Plattform [...] für jedermann ohne Zugangsbeschränkung unter den nachfolgend aufgeführten URL bereitgehalten werden, wobei eines der Videos aufgrund einer Altersbeschränkung ab 18 Jahre nur für angemeldete Nutzer abrufbar ist. Alle sind vom selben Account verbreitet worden.

Sämtliche Videos wurden in einer psychiatrischen Klinik, bzw. in Außenbereichen davon aufgenommen, wobei es sich ausweislich der Aufnahmen sowohl bei den gezeigten Innen- als auch den Außenräumen um einen geschlossenen Bereich handeln dürfte, der für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist und den augenscheinlich die Patienten nicht ohne weiteres verlassen können. Es werden Mitarbeiter gefilmt sowie Patienten, die geistig verwirrt und / oder unter Drogeneinfluss stehend wirken. Die gefilmten Mitarbeiter blicken nicht in die Kamera und dürften aus der Entfernung die Aufnahmen nicht bemerkt haben. Die gefilmten Patienten blicken teilweise in die

Kamera, werden wohl aber eher nicht realisieren, gefilmt zu werden, bzw. wären nicht einwilligungsfähig.

Im Einzelnen:

1.) [...]

Im Hof der Klinik wird ein verwirrt und verwahrlost wirkender Mann gefilmt, im Hintergrund sind weitere, ebenfalls verwirrt wirkende Personen zu sehen. Im Off wird kaum verständlich gesprochen, es ist nur „Hallo“, „alles klar“, zu verstehen.

2.) [...]

Dieses Video war bereits gelöscht, kann daher nicht geprüft werden.

3.) [...]

Dieses Video ist aufgrund einer „Altersbeschränkung“ auf 18 Jahre nur für angemeldete Nutzer zu sehen und zeigt eine offenbar stark verwirrte Frau rauchend auf der geöffneten Toilette sitzend, ihre Hose ist bis zu den Knien heruntergezogen, sie reagiert auf Ansprache der offenbar filmenden männlichen Person mit Lachen, diese sagt recht unverständlich „Drogen, keine Drogen“ und hält eine Zigarettenpackung in Kamera, man sieht die dreckigen Füße der offenbar filmenden männlichen Person.

4.) [...]

Ein offenbar verwirrter und verwahrlost wirkender Mann wird in einem Patienten-Zimmer mit Bett am Tisch sitzend gezeigt, redet mit der filmenden männlichen Person, die auch zeitweise im Bild ist, der Gefilmte wird vermutlich aufgrund seines Zustands nicht richtig verstehen, dass er gefilmt wird, vom Gespräch versteht man nur Wortfetzen, da beide unter Drogeneinfluss stehen oder verwirrt sind.

5.) [...]

Ein offenbar verwirrter und verwahrlost wirkender Mann wird in einem Patienten-Zimmer mit Bett gezeigt, redet mit dem Filmenden, der auch zeitweise im Bild ist, der Gefilmte wird vermutlich aufgrund seines Zustands nicht richtig verstehen, dass er gefilmt wird, vom Gespräch versteht man nur Wortfetzen, da beide unter Drogeneinfluss stehen oder verwirrt sind. Es kommt ein weiterer Mann herein, offenkundig auch verwirrt oder unter Drogen, der in die Kamera blickt, aber nicht auf die Kamera reagiert, also wohl nicht wahrnimmt. Dieser reibt eine Substanz auf dem Tisch, die wie Tabak aussieht, es wird etwas gemischt mit Instant-Tee, eventuell Drogen, man versteht aufgrund der sehr verwirrt wirkenden Sprache nur Wortfetzen wie „Tee, Luna“.

6.) [...]

Ein offenbar verwirrter und verwahrlost wirkender Mann wird kurz nach einem Schwenk über eine auf dem verdreckten Boden stehende Cola-Flasche und eine Art Spritze in einem Zimmer mit Bett an einem Tisch sitzend gezeigt, der Gefilmte wird vermutlich aufgrund seines Zustands nicht richtig verstehen, dass er gefilmt wird.

7.) [...]

Keine Person erkennbar, es werden nackte Füße offenbar des Filmenden selbst auf der Toilette gefilmt, kein verständlicher Ton, Kommentierung unterhalb des Beitrags ist unverständlich, es geht um Betreuer und Heimkinder.

8.) [...]

Es ist ein kurzes – unverständliches – Selbstgespräch („was ist denn jetzt“?) zu hören, Schwenk über Beine, wohl des Filmenden, in einem Zimmer, keine Person erkennbar.

9.) [...]

Es werden offenkundig verwirrte Männer in einem Patienten-Zimmer gefilmt, auch auf dem Flur im Gespräch mit Betreuern, die man nur teilweise im Bild sieht, Namen der diensthabenden Mitarbeitenden auf einer Tafel werden gefilmt, unter dem Beitrag sind Name und Adresse der Einrichtung kommentiert.

10.) [...]

Es wird offenbar nachts in einem Patienten-Zimmer ein Bett gefilmt, man sieht kaum etwas, keine Person erkennbar, im Ton hört man ein aggressives, kaum verständliches Gespräch zwischen mindestens drei Personen.

11.) [...]

Es wird offenbar nachts in einem Zimmer ein Bett gefilmt, kaum etwas zu sehen, keine Person erkennbar, im Ton kurzes Gespräch, man versteht nur „richterlicher Beschluss“.

12.) [...]

Es werden mindestens zwei offenkundig verwirrte Männer in verschiedenen Zimmern mit Bett gezeigt, kaum verständliches Gespräch.

13.) [...]

Es wird ein verwirrter Mann auf seinem Bett gezeigt, der sich offenbar selber filmt und unverständlich in die Kamera redet.

14.) [...]

Es wird ein verwirrter Mann in seinem Zimmer an einem Tisch gezeigt, der sich offenbar selber filmt und unverständlich in die Kamera redet

15.) [...]

Es wird offenbar von einem verwirrten Mann in seinem Zimmer gefilmt, den man kaum sieht, er redet unverständlich, er filmt dann durch die Glastür im Flur Mitarbeiter bei der Arbeit an einem Computertisch, diese bemerken die Aufnahme nicht.

16.) [...]

Es ist kein Bild erkennbar, Sprachfetzen, wohl vom Filmenden selbst, unverständliche Kommentierung, Adresse der Einrichtung genannt.

17.) [...]

Eine Person filmt in seinem Zimmer, filmt dann Flur und eine Art Rezeption, die mit blauen Lichterketten dekoriert ist, unverständliches Selbstgespräch, in einem beleuchteten Büro sieht man Mitarbeiter, die Aufnahmen nicht bemerken, Namen der Mitarbeiter werden auf Tafel abgefilmt.

18.) [...]

Kein Bild, nur der Ton einer richterlichen Anhörung wird hier verbreitet. Am Anfang ist der Hinweis zu hören „Sie nehmen das jetzt nicht auf“, Antwort „ja, ja“, dann Details wie Namen des Betroffenen und der Betreuer, Gesundheitszustand, richterliche Einschätzungen zu hören, das Video ist etwa 19 min lang.

19.) [...]

Es wird ein verwirrter Mann in seinem Zimmer gezeigt, der sich offenkundig selber filmt und unverständlich in die Kamera redet, zwischendurch etwas schnupft.

20.) [...]

Mehrere Personen werden auf einer Terrasse gefilmt, teilweise angesprochen und namentlich vorgestellt, bemerken, dass sie gefilmt werden, es scheint nicht so, als ob sie einwilligungsfähig wären, da sie verwirrt, bzw. krank wirken, kaum geordnet sprechen können.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Vorliegend ist das Zugänglichmachen der Videos Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 9, 12 und 20 rechtswidrig und der Videos 7, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1.) Rechtswidrige Videos

Die Voraussetzungen des § 201a Abs.1 Nr.1 und 2 StGB liegen in Bezug auf die Videos Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 9, 12 und 20 vor.

Bei den Videos handelt es sich um Bildaufnahmen im Sinne von § 201a Abs.1 Nr. 1 und 2 StGB, auf denen Personen in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum zu sehen sind. Zudem wird die Hilflosigkeit der abgebildeten Personen zur Schau gestellt.

Die dargestellten Personen befinden sich in ihren Zimmern in der geschlossenen Abteilung einer psychiatrischen Klinik, das vorübergehend ihre Wohnung darstellt und in dem sie gegen Einblick besonders geschützt sind. Im Video Nr. 3 wird eine Person auf der Toilette gefilmt, die ebenfalls besonders gegen Einblicke geschützt ist.

Der Hof (Video Nr. 1) sowie die Terrasse (Video Nr. 20) fallen nach h.M. als abgegrenzte Außenflächen ebenfalls unter den Raumbegriff des § 201 a StGB, da es sich um den geschlossenen, den Patienten im Rahmen ihres höchstpersönlichen Lebensbereichs vorbehaltenen und von außen nicht einsehbaren Teil der Klinik handelt.

Die abgebildeten Personen sind verwirrt, teilweise sogar sehr stark, oder stehen unter Drogen. Eine Einwilligungsfähigkeit in die Aufnahmen, soweit diese überhaupt wahrgenommen wurden, liegt offenkundig nicht vor. Somit wurden die Aufnahmen auch unbefugt angefertigt.

Die Hilflosigkeit der abgebildeten Personen wird auch in besonderer Weise zur Schau gestellt.

Die abgebildeten Personen leben in einer geschlossenen betreuten Unterkunft und sind unfähig, den Anforderungen der konkreten Lebenssituation zu entsprechend, sogar schon ein verständliches Gespräch zu führen. Somit liegt Hilflosigkeit im Sinne des § 201 a Abs. Nr. 2 StGB vor. Diese wird in den Aufnahmen, die zentral die betroffene Person in ihrer Verwirrtheit abfilmen, zur Schau gestellt.

Eine Rechtfertigung nach § 201a Abs. 4 StGB kommt vorliegend nicht in Betracht.

Danach gilt § 201 a Abs. 1 StGB nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen. Derartige Interessen sind vorliegend nicht erkennbar, da die filmende Person, offenbar selber ein Patient der Klinik, nur seine hilflosen und verwirrten Mitbewohner abfilmt, um diese völlig unnötig und ohne dahinterstehende Botschaft oder übergeordnetes Informationsinteresse vorzuführen.

2.) Nicht rechtswidrige Videos

Die Voraussetzungen des § 201a Abs.1 Nr.1 und 2 StGB liegen in Bezug auf die Videos Nr. 7, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 nicht vor.

Bei den Videos mit den Nummern 10, 11 (keine Person abgebildet, Raum im Dunkeln kaum erkennbar, nur Gespräch hörbar), 16 (dunkler Raum, keine Person abgebildet), 18 (nur Ton) fehlt es bereits an einer Bildaufnahme, bzw. an der Bildaufnahme einer Person.

Bei den Videos 7, 8, 13, 14, 15 und 19 fehlt es an der Bildaufnahme einer anderen Person in dem gemäß § 201 a StGB geschützten Rahmen.

Es hat sich in diesen Aufnahmen der Filmende selbst aufgenommen. Soweit Mitarbeiter gefilmt wurden, fehlt es diesbezüglich sowohl an dem Merkmal der Wohnung, bzw. des geschützten Bereichs als auch am höchstpersönlichen Lebensbereich. Für die Mitarbeiter ist das Büro oder der Flur ihr Arbeitsplatz, der für sie kein „letzter Rückzugsbereich“ im Sinne des § 201 a StGB darstellt. Damit bewegen sie sich auch in der Sozialsphäre, so dass ihr höchstpersönlicher Lebensbereich nicht betroffen ist.

Tatbestände gemäß § 185 bis 187 StGB ergeben sich für die nicht gemäß § 201 a StGB unzulässigen Videos ebenfalls nicht.

§ 201 StGB wäre wohl bei einigen dieser nicht unter 201 a StGB fallenden Videos einschlägig, gehört jedoch nicht zu den Katalogstraftaten und ist damit nicht relevant im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.